

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
GD - GELSENDIENSTE - Frau Weitbrecht, Tel.-Nr.: 9544645

Datum
23.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Betriebsausschuss GELSENDIENSTE	08.05.2024		3 1 = Anhörung
Rat der Stadt	16.05.2024		4 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung – FS) vom 14.12.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

die in der Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung - FS) vom 14.12.2018.

Karin Welge

Problembeschreibung / Begründung

GELSENDIENSTE vergibt an verschiedene Friedhofsgärtnereien Betriebsrechte für dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten auf den für Beisetzungs zwecke zur Verfügung stehenden Flächen auf den städtischen Friedhöfen, sofern diese nicht für die Bestattung in anderen Bestattungsarten benötigt werden. Dazu werden zwischen GELSENDIENSTE und den jeweiligen Betreibern Verträge abgeschlossen. Die Modalitäten sind in § 15 Abs. 8- 19 der Friedhofssatzung geregelt.

Die Nachfrage der Unternehmen nach Flächen für dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten ist relativ hoch, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an pflegefreien Gräbern ebenso. Bisher war es den Unternehmen möglich, Gräber innerhalb einer dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte als Wahlgräber zu vergeben (§ 15 Abs. 11). Es konnten auch einzelne Grabstellen für spätere Bestattungen reserviert werden (ebd.). Dies führte dazu, dass durch die Gemeinschaftsgrabstätten ein großes Flächenkontingent in Anspruch genommen

wird, aber viele Lücken durch reservierte oder noch freie Grabstellen entstanden sind, bei denen nicht abzusehen ist, wann sie gefüllt werden. Sobald mindestens zwei Drittel der dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte eines Betreibers tatsächlich belegt sind, ist die Verleihung eines Betriebsrechtes an einer weiteren dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte möglich (§ 15 Abs.11).

Insbesondere auf dem Hauptfriedhof und dem Ostfriedhof ist die Fläche zur Anlage von dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätten mittlerweile fast ausgeschöpft. Andererseits ist auf den Grabfeldern mit dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätten aufgrund der Reservierungs- und Auswahlmöglichkeit von Grabstellen in der Vergangenheit ein Flickenteppich mit vielen nicht belegten Stellen entstanden. Diese Problematik trifft, wenn auch in geringerem Umfang, auf die Grabarten zu, bei denen die Friedhofsverwaltung bisher Reservierungsmöglichkeiten angeboten hat (Gemeinschaftsgräber, Naturgrabstätten und Friedhain).

Für eine effizientere Auslastung der Grabfelder ist es erforderlich, die Möglichkeit der Reservierung in den Grabarten dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten, Gemeinschaftsgräber, Naturgrabstätten und Friedhain zukünftig auszuschließen. Künftig sollen nur noch im Kolumbarium Reservierungen angeboten werden. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Grabstellen in den unternehmergepflegten Gemeinschaftsgrabstätten analog zu Reihengräbern nacheinander belegt werden. Die Änderung der Friedhofssatzung bietet die rechtliche Grundlage für die unvermeidbare Änderung der bisherigen Praxis. Da die dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätten künftig in Reihengrabform betrieben werden sollen, wird das Abräumen und Einebnen der Felder, bei denen das Betriebsrecht bei Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Grabstätte geendet hat, analog zu Reihengrabfeldern die Friedhofsverwaltung übernehmen.

Die Änderungen sollen zum 21.05.2024 in Kraft treten.

Finanzielle Belastungen: Nein

Klimarelevanz: Nein